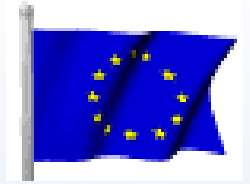




Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Erfahrungen mit der EU-BauPVO + aktuelle Entwicklungen

Dipl.-Ing. Michael Greulich

**"Brandschutz im Brennpunkt 2017,,
Erwitte, 21. September 2017**

(c) FeuerTRUTZ Network, 2017

Bauproduktenverordnung



4.4.2011

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 88/5

VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 9. März 2011

**zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur
Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

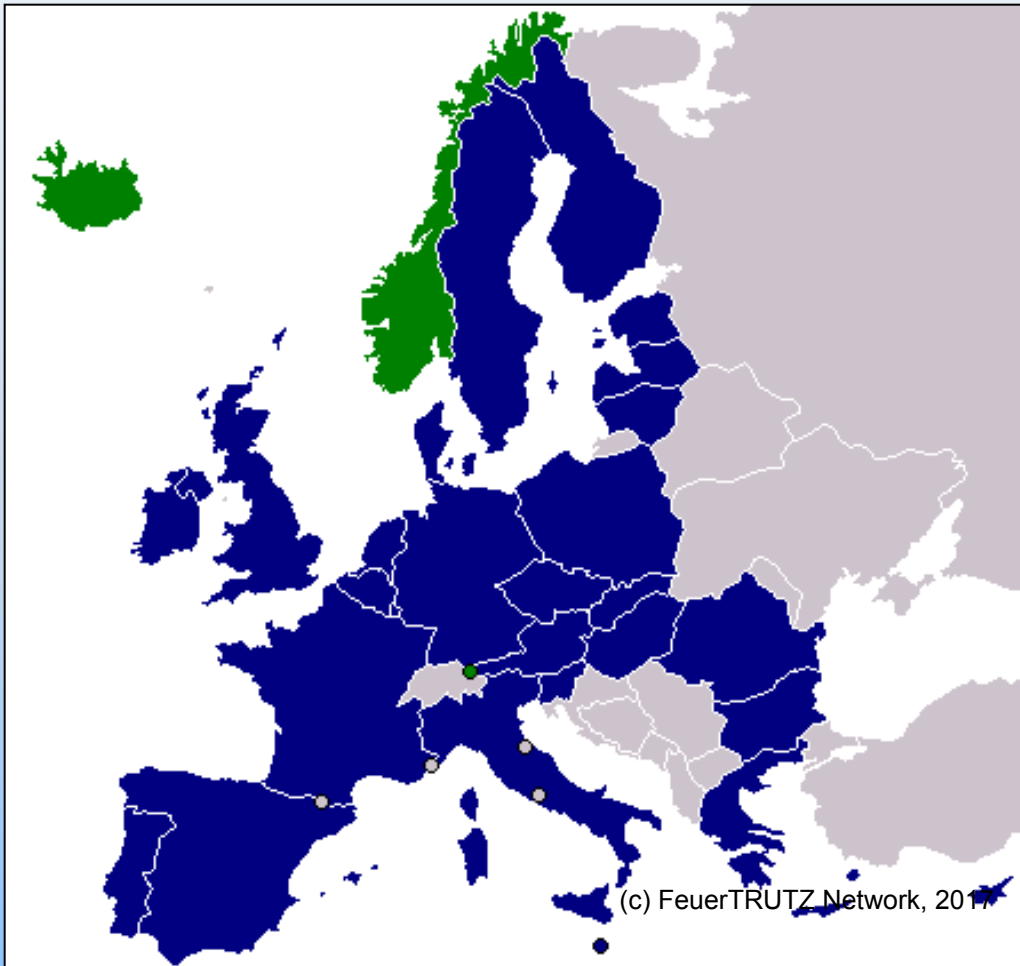
→ Gestaffeltes Inkrafttreten – endgültig ab 01. Juli 2013



Europäische Harmonisierung

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

EU + EFTA



- EU: 28 Mitgliedstaaten
- EFTA:
Norwegen
Lichtenstein
Island
- Schweiz: assoziiert

**CE auch für
Hersteller aus
Fernost oder
USA!**



Harmonisierungsgrundlage : New Approach

neu: New Legal Framework - Binnenmarktpaket

Geräuschemission (2000/14/EG)
Elektromagnetische Verträglichkeit (89/336/EWG)
Niederspannungsgeräte (73/23/EWG))
Einfache Druckbehälter (87/404/EWG)
Maschinen (98/37/EG)
Gasverbrauchseinrichtungen (90/396/EWG)
Persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG)
Maschinen (98/37/EG)
Explosionsgefährdete Bereiche (94/9/EG)
Aufzüge (95/16/EG)
Persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG)
Druckgeräte (97/23/EG)
Funkanlagen + Telekomm.send. (99/5/EG)
Bauprodukte (89/106/EWG + 305/2011/EU)
Aktive implantierbare med. Geräte ((90/385/EWG
Medizinprodukte (93/42/EWG)
In-vitro-Diagnostika (98/79/EG)
Explosivstoffe für zivile Zwecke (93/15/EWG)
Warmwasserheizkessel (92/42/EWG)
Hochgeschwindigkeitsbahnsystem (96/48/EG)
Schiffsausrüstung (96/98/EG)
Messgeräte Richtlinie (2004/22/EG)
Sportboote (94/25/EG)
Spielzeug (88/378/EWG)
Aktive implantierbare med. Geräte ((90/385/EWG)

(c) FeuerTRUMZ Network, 2017

Besonderheiten!!!



Harmonisierungsgrundlage : New Approach

neu: New Legal Framework - Binnenmarktpaket

Geräuschemission (2000/14/EG)
Elektromagnetische Verträglichkeit (89/336/EWG)
Niederspannungsgeräte (73/23/EWG))
Einfache Druckbehälter (87/404/EWG)
Maschinen (98/37/EG)
Gasverbrauchseinrichtungen (90/396/EWG)
Persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG)
Maschinen (98/37/EG)
Explosionsgefährdete Bereiche (94/9/EG)
Aufzüge (95/16/EG)
Persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG)
Druckgeräte (97/23/EG)
Funkanlagen + Telekomm.send. (99/5/EG)
Bauprodukte (89/106/EWG + 305/2011/EU)
Aktive implantierbare med. Geräte ((90/385/EWG
Medizinprodukte (93/42/EWG)
In-vitro-Diagnostika (98/79/EG)
Explosivstoffe für zivile Zwecke (93/15/EWG)
Warmwasserheizkessel (92/42/EWG)
Hochgeschwindigkeitsbahnsystem (96/48/EG)
Schiffsausrüstung (96/98/EG)
Messgeräte Richtlinie (2004/22/EG)
Sportboote (94/25/EG)
Spielzeug (88/378/EWG)
Aktive implantierbare med. Geräte ((90/385/EWG)

(c) FeuerTRUMZ Network, 2017

Besonderheiten!!! **Eliminierung des Konzepts der „Brauchbarkeit“ („fitness for use“)**

Revision BPR – WARUM?



- Handelsschranken nur teilweise beseitigt - keine optimalen Bedingungen für freien Verkehr und Verwendung von Bauprodukten
- BPR → Mangel an rechtlicher Verbindlichkeit z.B. im Hinblick auf CE-Kennzeichnung
- Einheitliche Kriterien für notifizierte Stellen, da Defizite + mangelndes Vertrauen in Arbeit der notifizierte Stellen + gegenüber der CE-Kennzeichnung

Revision BPR – WARUM?



- Revision der BPR im Rahmen der Kommissionspolitik "Bessere Rechtssetzung"
- Klarstellungen und Präzisierungen
- Ziel: Umsetzungsdefizite beheben
- Erleichterungen für KMU
- Hauptelemente der BPR wurden beibehalten

Gliederung der BauP-Verordnung

- Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen
- Kapitel 2 – **Leistungserklärung** und CE-Kennzeichnung
- Kapitel 3 – **Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure**
- Kapitel 4 – Harmonisierte technische Spezifikationen
- Kapitel 5 – **Technische Bewertungsstellen**
- Kapitel 6 – **Vereinfachte Verfahren**
- Kapitel 7 – **Notifizierende Behörden und notifizierte Stellen**
- Kapitel 8 – **Marktüberwachung** und Schutzklauselverfahren
- Kapitel 9 – Schlussbestimmungen

Gliederung der BauP-Verordnung

- Anhang I – **Grund**anforderungen an Bauwerke
- Anhang II – Verfahren zur Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments und zur Ausstellung einer **Europäischen Technischen Bewertung**
- Anhang III – **Leistungserklärung**
- Anhang IV – Produktbereiche und Anforderungen an die **Technischen Bewertungsstellen**
- Anhang V – Bewertung und Überprüfung der **Leistungsbeständigkeit**

Gegenstand der BauPVO - Art. 1

Diese Verordnung legt

- Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten oder
- ihre Bereitstellung auf dem Markt durch die
- Aufstellung von harmonisierten Regeln über die
- Angabe der Leistung von Bauprodukten
- in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale sowie über die
- Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Produkte fest.

**Nicht geregelt: Verwendung der Bauprodukte –
Verantwortung der Mitgliedsstaaten!**

Umsetzungsbedarf

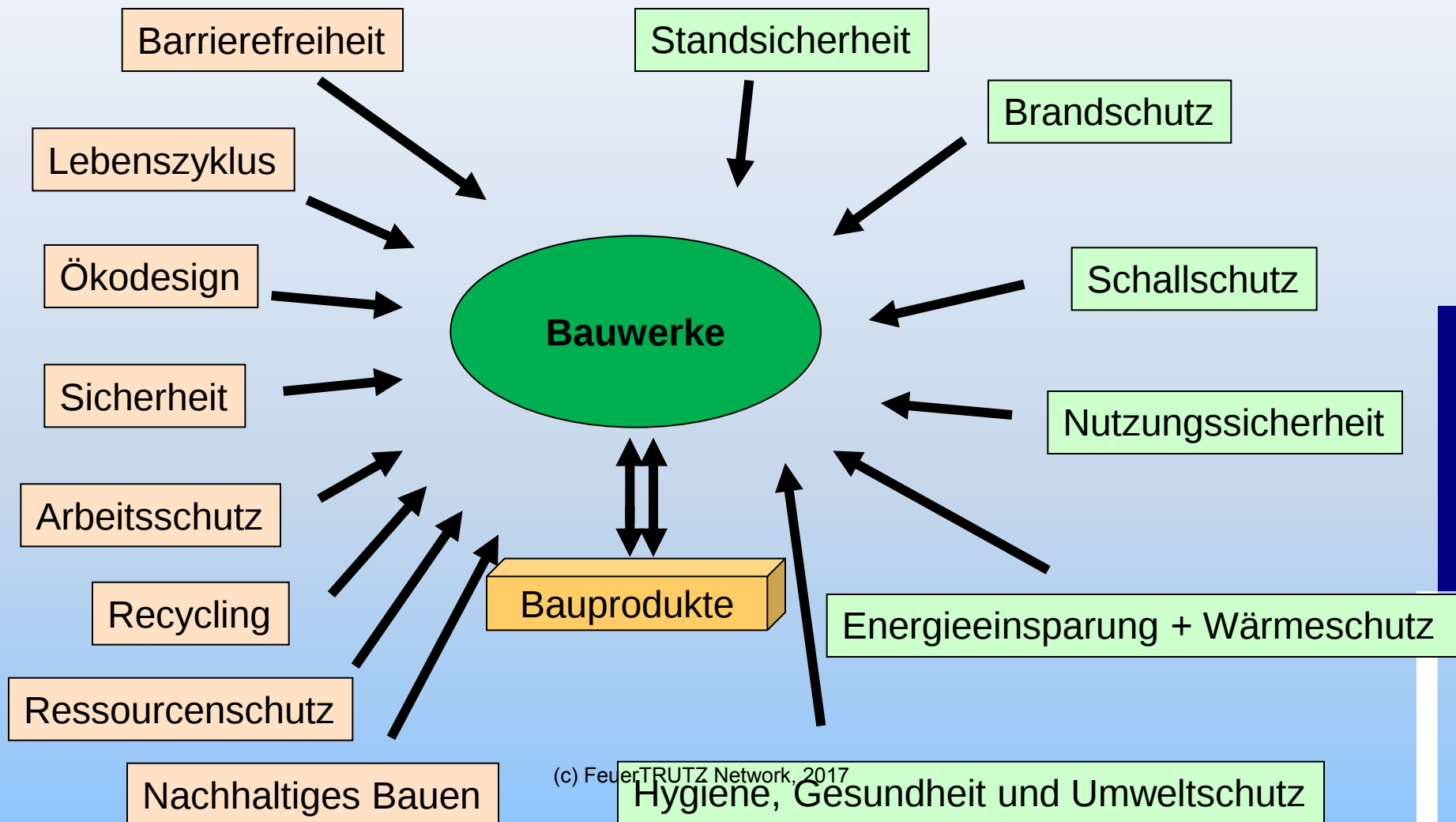
- Einrichtung einer Produktinformationsstelle
- Benennung einer Notifizierenden Behörde
- Akkreditierungspflicht für Prüf- und Zertifizierungsstellen geplant
- Festlegung Technischer Bewertungsstelle(n)
- Sanktionen Verstöße – Maßnahmen Marktüberwachung



Grundanforderungen - BauPVO

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. **Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz** (gefährliche Inhaltsstoffe)
(jetzt auch bezogen auf *Klimaschutz; Lebenszyklusansatz*)
4. Sicherheit und *Barrierefreiheit* bei der Nutzung
(jetzt auch *Einbruchssicherheit*)
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
(jetzt auch *während Auf- und Rückbau*)
7. ***Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen***

Einflüsse auf Bauwerke + Bauprodukte



Grundanforderungen an Bauwerke

ANHANG I

Bauwerke **müssen** als Ganzes und in ihren Teilen für deren Verwendungszweck tauglich sein, wobei insbesondere der Gesundheit und der Sicherheit der während des gesamten Lebenszyklus der Bauwerke involvierten Personen Rechnung zu tragen ist.

Bauwerke **müssen** diese Grundanforderungen an Bauwerke bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllen.

→ Keine europäische Verpflichtung!

→ Anforderungen werden von den Mitgliedstaaten gestellt.

Harmonisierte technische Spezifikationen - Leistungsklassen

- Ggf. Verwendung von Leistungsklassen (techn. / rechtliche)
- Um unterschiedliche Niveaus der Grundanforderungen an Bauwerke besser zu berücksichtigen
- Klimatische, geologische, geografische und andere Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten
- Voraussetzung Mandat / ggf. Mandatsänderung / -ergänzung
- Auftrag an europäische Normungsgremien
- → neu Delegierter Rechtsakt der EU-KOM erforderlich!

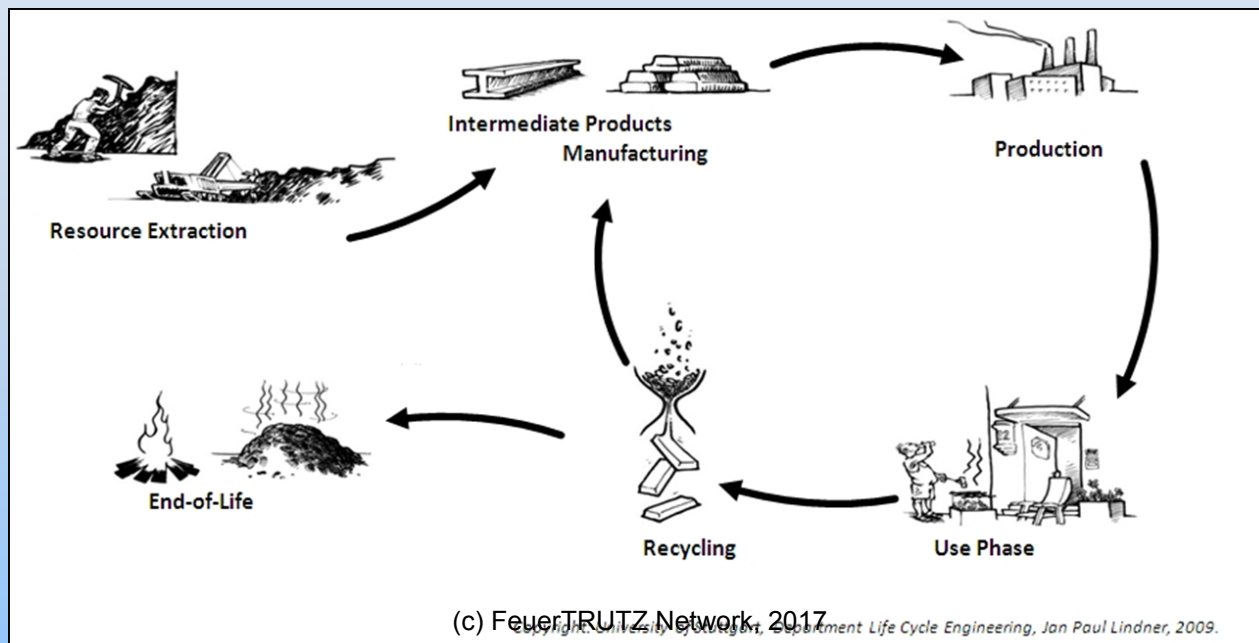
Harmonisierte technische Spezifikationen - Schwellenwerte

- Falls Verwendung in MS es erfordert – Festsetzung von Schwellenwerten in Bezug auf Wesentliche(s) Merkmal(e)
- Von KOM festgelegte Schwellenwerte sollten
 - allgemein anerkannte Werte für Wesentliche Merkmale des betreffenden Bauprodukts in Bezug auf die Bestimmungen in den Mitgliedstaaten sein und
 - ein hohes Schutzniveau im Sinne des Artikels 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sicherstellen. → Umweltpolitik
- Technischer oder rechtlicher Art + für ein einzelnes Merkmal oder eine Reihe von Merkmalen

Harmonisierte technische Spezifikationen

→ Lebenszyklus

Bei der Bewertung der Leistung eines Bauprodukts sollten auch die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit seiner Verwendung während seines gesamten Lebenszyklus berücksichtigt werden.



Europäische Harmonisierung im Bauwesen

*Aktuelle Einflüsse auf die
Normung*

Thema: Nachhaltiges Bauen + Umweltproduktinformationen,
Ökodesign, Energieeffizienz, Ressourceneffizienz, usw.

© ift Rosenheim, Download 27.10.2011
EPD Multifunktions Türen

Seite 4

Produktgruppe: Türen
Deklarationsnummer: EPD-MT-0.1

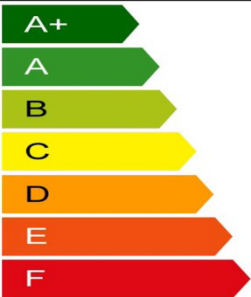
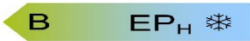
Erstellungsdatum: 01. November 2010
Nächste Revision: 01. November 2015

Ergebnisse der
Ökobilanz

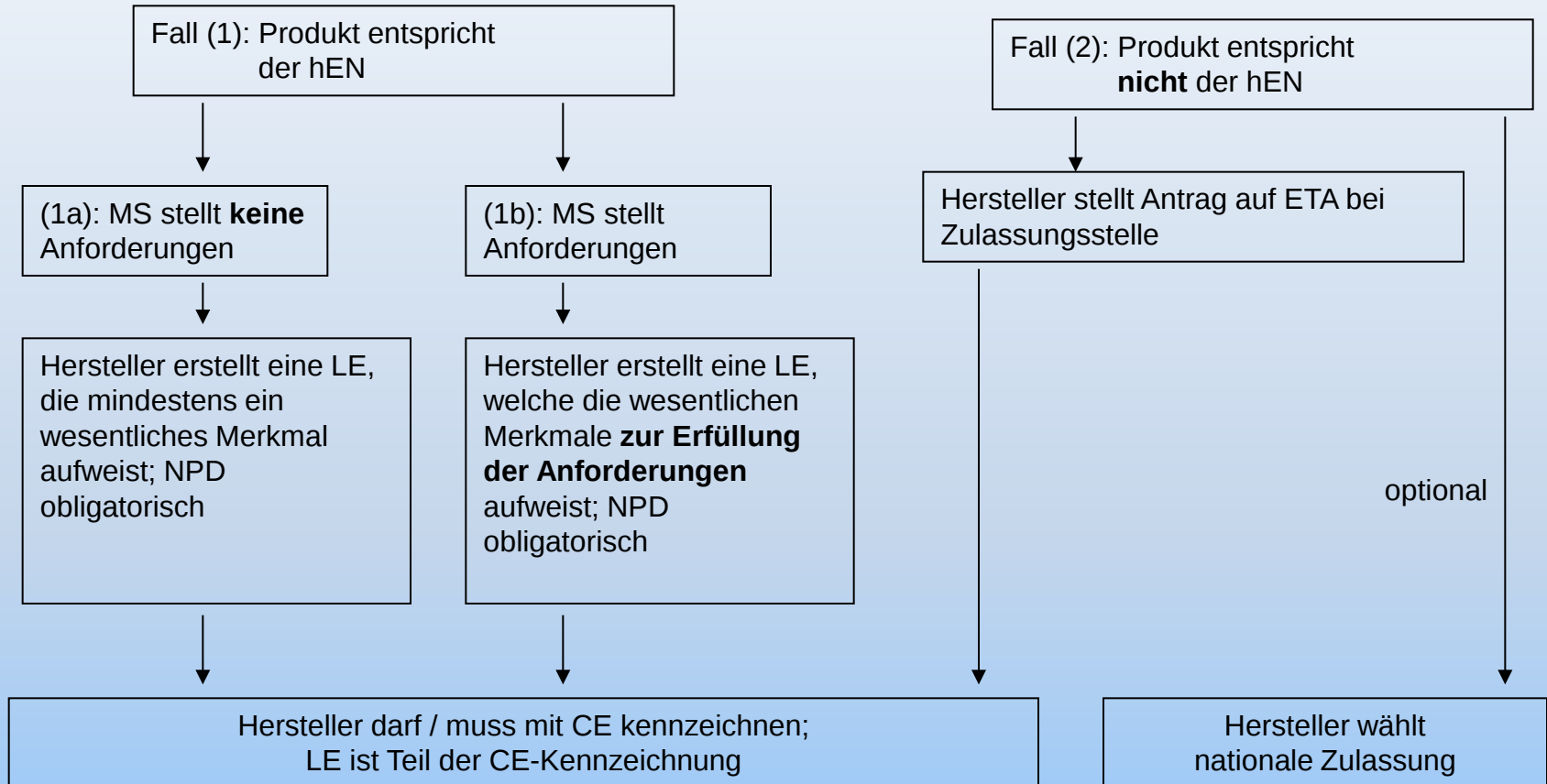
Multifunktionsstüre					
Lebenszyklusphase		Herstellung		End of Life	
Indikator	Einheit	pro m ²	pro Türe (1,0 x 2,1 m)	pro m ²	pro Türe (1,0 x 2,1 m)
Primärenergie, nicht erneuerbar	MJ	1651	3509	-1045	-2220
Primärenergie, erneuerbar	MJ	58,58	124,5	-28,44	-60,43
Treibhauspotenzial (GWP)	kg CO ₂ -Äqv.	123,1	261,5	-49,28	-104,7
Ozonabbaupotenzial (ODP)	kg R11-Äqv. $\times 10^{-3}$	4,147	8,813	-2,644	-5,618
Versauerungs- potenzial (AP)	kg SO ₂ -Äqv.	0,3741	0,7949	-0,1754	-0,3726
Eutrophierungs- potenzial (EP)	kg PO ₄ ³⁻ - Äqv.	0,0367	0,0781	-0,0038	-0,0080
Photochemisches Oxidantienbildungs- potenzial (POCP)	kg C ₂ H ₄ - Äqv.	0,0522	0,1110	-0,0230	-0,0488

100%
80%

(c) FeuerTRUTZ Network, 2017

Energy Label Fenster Riegel Beschlagweg 7 12345 Glasberg		
Power-Fenster 3003		
		 
EL-Nr.		
Heizperiode EP _H : 0,14		Kühlperiode EP _C : -0,17
DP (Daylight Potential)		0,35
U _w [W/(m ² K)]		1,3
g-Wert		0,62
F _c		0,25
Erstellt mit „Energy Label“ Version 1.0		
		

Leistungserklärung / CE-Kennzeichnung

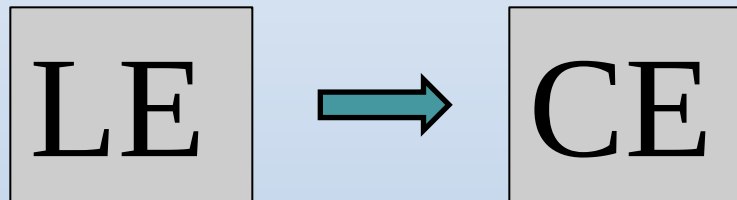


MS = Mitgliedstaat; LE = Leistungserklärung; NPD = No Performance Determined; ETA = European Technical Assessment

Quelle: MR Scheuermann

Artikel 4 BauPVO

(1) Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst oder entspricht ein Bauprodukt einer Europäischen Technischen Bewertung, die für dieses ausgestellt wurde, so erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt, wenn es in Verkehr gebracht wird.



Konsequenz: verpflichtende CE-Kennzeichnung, aber ...

Ausnahmen von der Pflicht eine Leistungserklärung zu erstellen (Art.7 BauPVO)

Leistungserklärung / CE-Kennzeichnung

- Leistungserklärung zu erstellen wenn Produkt in den Anwendungsbereich einer **hEN** fällt oder **ETA** vorliegt
Leistungserklärung → CE-Kennzeichnung verpflichtend
- Ausnahmen möglich (1 – 3), soweit keine EU- oder nationalen Bestimmungen die Erklärung wesentlicher Merkmale vorschreiben,
 1. Individuelle Nichtserienfertigung, auf besonderen Auftrag hin gefertigt und vom Hersteller eingebaut
 2. Produkte, die auf der Baustelle hergestellt und dort auch eingebaut werden
 3. Bauprodukte, die in traditioneller, handwerklicher Weise für bestimmte (z. B. denkmalgeschützte) Gebäude hergestellt werden

Leistungserklärung - Inhalt

Leistungserklärung gibt die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale an.

Sie enthält insbesondere folgende Angaben:

- Verweis auf den Produkttyp
- System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
- Fundstelle und das Erstellungsdatum der harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung
- Fundstelle der verwendeten Spezifischen Technischen Dokumentation
- Verwendungszweck gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation

Leistungserklärung - Inhalt

Sie enthält insbesondere folgende Angaben:

- Liste der Wesentlichen Merkmale gemäß harmonisierter technischer Spezifikation
- Leistung von zumindest einem der Wesentlichen Merkmale
- Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen (soweit zutreffend) Beschreibung auf der Grundlage einer Berechnung
- Leistung derjenigen Wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf den Verwendungszweck beziehen, wo der Hersteller eine Bereitstellung des Produkts auf dem Markt beabsichtigt
- für die aufgelisteten Wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird, die Buchstaben „NPD“
- wenn eine Europäische Technische Bewertung für das Produkt erstellt wurde, die Leistung nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung

Gegenüberstellung Angaben in LE + CE-Kennzeichnung

nach Caballero -
ECSPA

Inhalte	Leistungs- erklärung	CE-Kenn- zeichnung
CE Kennzeichnung (Symbol)		X
Letzen beiden Ziffern des Jahres des Anbringens der CE Kennzeichnung		X
Nummer der Leistungserklärung	X	X
Verweis auf den Produkttyp (Eindeutiger Kenncode des Produkttyps)	X	X
Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts	X	
Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers	X	X
Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten	X	
System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts	X	
Name, Kennnummer und Leistung der Notifizierten Stelle	X	(X)
Name, Kennnummer und Leistung der Europäischen Technischen Bewertungsstelle	X	
Fundstelle und Erstellungsdatum der harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung	X	(X)
Fundstelle der verwendeten Spezifischen Technischen Dokumentation und die Anforderungen, die das Produkt nach Angaben des Herstellers erfüllt	X	X
Verwendungszweck(e) des Bauprodukts gemäß harmonisierten technischen Spezifikation	X	
Liste der Wesentlichen Merkmale, die in diesen harmonisierten technischen Spezifikationen für den/die erklärten Verwendungszweck(e) festgelegt wurden	X	
Leistung von • zumindest einem der Wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die für den/die erklärten Verwendungszweck(e) relevant sind, • derjenigen Wesentlichen Merkmalen die ggf. von der Kommission durch delegierte Rechtsakte bestimmt wurden • derjenigen Wesentlichen Merkmalen für die Bestimmungen dort zu berücksichtigen sind, wo der Hersteller eine Bereitstellung des Produkts auf dem Markt beabsichtigt	X	X
„NPD“ für die aufgelisteten Wesentlichen Merkmale, für die keine (e) Feuer- oder Rauch- oder andere Schutzanforderungen vorliegen (e) Feuer- oder Rauch- oder andere Schutzanforderungen vorliegen	X	
Datum und Unterschrift des Verantwortlichen für die Leistungserklärung	X	

(e) Feuer- oder Rauch- oder andere Schutzanforderungen vorliegen

(e) Feuer- oder Rauch- oder andere Schutzanforderungen vorliegen

(e) Feuer- oder Rauch- oder andere Schutzanforderungen vorliegen

Leistungserklärung - Gefährliche Stoffe

- Ziel:
 - Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen verbessern
 - Entwicklung umweltfreundlicher Produkte fördern
- Bereitstellung mit der Leistungserklärung und in derselben Form wie die Leistungserklärung
- Angaben zunächst auf Stoffe beschränkt, gemäß den Artikeln **31 und 33 der REACH-Verordnung** (EG) Nr. 1907/2006
 - Sicherheitsdatenblatt der LE beifügen
 - Angaben über den Gehalt an gefährlichen (besonders besorgniserregenden) Stoffen im Bauprodukt

Zurverfügungstellung der Leistungserklärung

- Abschrift der Leistungserklärung wird entweder in gedruckter oder elektronischer Weise zur Verfügung gestellt
- Gedruckt immer, falls vom Abnehmer gefordert
- Auf einer Website, gemäß den Bedingungen, die von der Kommission im delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 60 festgelegt wurden
- Leistungserklärung wird in der Sprache beziehungsweise den Sprachen zur Verfügung gestellt, die von dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt bereitgestellt wird, vorgeschrieben werden
→ in Deutschland – Deutsche Sprache

Kennzeichnungspflichten

- Leistungserklärung enthält komplette Liste aller relevanten Merkmale der technischen Spezifikation
 - Leistungswerte angegeben oder
 - NPD (keine Leistung festgestellt) erklärt
 - **mindestens 1 Leistungswert zu erklären**
- Produkt: CE mit erklärten (positiven) Leistungsangaben

CE Kennzeichnung – was heißt das eigentlich?

- Certified **E**rror
- Chinese **E**xport
- Confusion **E**verywhere
- ...
- “**Communauté Européennes**” (**E**uropäische Gemeinschaften)



Bedeutung der CE Kennzeichnung

Produktsicherheit

Herkunftszeichen

Produktqualität

Produkteigenschaften

Leistungsfähigkeit des Produktes

(c) FeuerTRUTZ Network, 2017



Muss mein Produkt CE tragen?

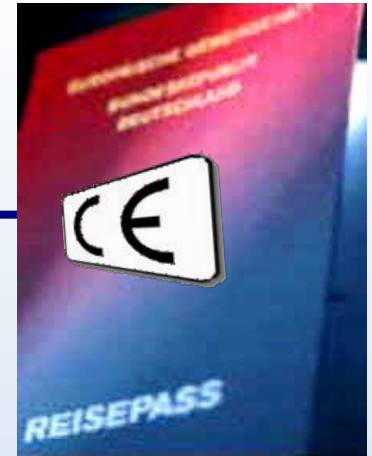
- Herstellerverantwortung für das Produkt
- Wenn Hersteller für sein Produkt eine Übereinstimmung mit hEN oder ETA erklärt → muss er alle Verpflichtungen dieser technischen Spezifikation beachten + CE-Zeichen anbringen!



neu: nur Korrektheit der Angaben (der erklärten Leistung)



CE-Kennzeichnung



- CE-Kennzeichnung
 - bringt zum Ausdruck, dass Produkt mit allen relevanten Richtlinien + BauPVO übereinstimmt
 - erklärt den erfolgreichen Vollzug der europäisch harmonisierten Qualitätssicherungsverfahren, soweit Erklärung erfolgt!!!
- CE – Reisepass des Produktes → freier Warenverkehr im EWR, aber keine Garantie für Brauchbar-/Verwendbarkeit
- → Kritik Planer und Bauwirtschaft – erhöhter Aufwand

Pflichten der Mitgliedstaaten

Ein Mitgliedstaat darf in seinem Hoheitsgebiet oder in seinem Zuständigkeitsbereich

- die Bereitstellung auf dem Markt oder
- die Verwendung von Bauprodukten,

die die CE-Kennzeichnung tragen,

weder untersagen, noch behindern,

wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.

Bauaufsicht gefordert! Detaillierte Anforderungen stellen!

Zulässigkeit nationaler Zeichen

- **Nein**, wenn Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union betroffen sind
- CE-Kennzeichnung - die einzige Kennzeichnung der Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung und der Einhaltung der geltenden Anforderungen
- **Ja**, wenn:
 - zusätzliche Informationen geliefert werden +
 - Schutz der Verwender von Bauprodukten verbessert wird



Freiwillige Qualitätszeichen

Weiterhin zulässig,
soweit zusätzliche
Angaben

Energy Label
Nr. 0000000045

Schöne Fenster GmbH
Fensterallee 5
12345 Holzhausen
Deutschland

Superfenster 3000



	H – Heizen	C – Kühlen
Energiebedarf (EP) in kWh/(m²d)	0,10	0,21
Tageslicht- angebot (DP)	79 %	20 %
Kenn- werte Energie	Luftdurch- lässigkeit Klasse 4 U_w in W/(m²K) 0,92 g-Wert 0,65 $g_L (F_g)$ 0,16 (0,25)	

Der Hersteller bestätigt die CE-Konformität des Produkts im Einsatzland.

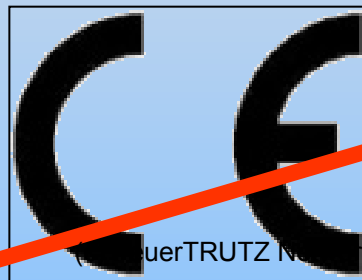
Gültigkeit und Basisdaten des Energy Labels überprüfbar unter:
www.ift-service.de/energy

Erstellt mit: ift Energy Label, Version 1.2

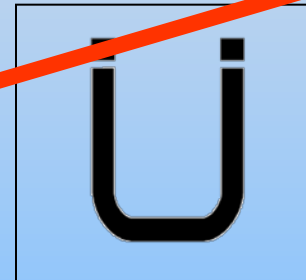



Auswirkungen auf nationale Zeichen

- Vorrang CE-Kennzeichnung
- Zulässigkeit des Zitierens nationaler Zeichen in Rechtsakten der MS untersagt hinsichtlich:
 - Inhaltlicher Überschneidungen der Angaben des CE
 - Verwechslung mit CE-Zeichen (Form / Gestalt)
 - **ergänzend zum CE-Kennzeichen!**



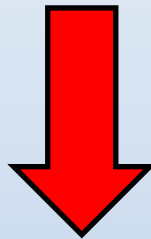
+



Quelle: TRUTZ Neudruck, 2017

Urteil des EuGH gegen DEU (EuGH RS C-100/13) vom 16.10.2014

- Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen die EU-Bauproduktenrichtlinie verstoßen, weil sie in den drei anhängigen Fällen zusätzliche nationale Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte gestellt hat.



- Das bedeutet das Aus für nationale Zusatz-Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte.
- Da es keine „Teilharmonisierung“ gibt, sondern Normen, die veröffentlicht sind, als vollständig gelten.
- Allerdings ist zu prüfen, ob dieser Anspruch auch erfüllt ist!
- Es ergibt sich eine umfassende Sperrwirkung für nationale Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte.

Urteil des EuGH gegen DEU Folgen

- Interpretation der EU-Kommission – Mitgliedsstaat darf nur Anforderungen an Bauwerke, jedoch nicht an Bauprodukte, die harmonisiert sind, stellen!
- → Folge: öffentlich-rechtliche Anforderungen der Mitgliedstaaten an Bauprodukte werden defacto untersagt durch unvollständige Normen

Europäischen Bewertungsdokumente liegen noch nicht vor + können nur vom Hersteller beantragt werden auf freiwilliger Basis!

Ergebnis: Eine alternative Lösung ist notwendig, damit die Bauherr + Bauunternehmer sowie Verbraucher zuverlässige Produkte für ihren Verwendungszweck erhalten.

Urteil des EuGH – Umsetzung in DEU

→ Konsequenzen – Bautechn. Nachweise

- Zur Urteilsumsetzung wurde die Musterbauordnung novelliert + ergänzende Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen erarbeitet und notifiziert.
- → Systemwechsel: Anforderungen an Bauprodukte sollen nunmehr auf der Bauwerks- und nicht mehr der Produktebene gestellt werden.
- Länder vertreten die Auffassung, dass Hersteller zum Nachweis der Einhaltung definierter Bauwerksanforderungen freiwillig (zusätzliche) Eigenschaften erklären können, die in Leistungserklärungen der harmonisierten europäischen Bauprodukten nicht enthalten sind.
- Dies wäre auch notwendig, um harmonisierte Produkte, die die Bauwerksanforderung nicht vollständig erfüllen, überhaupt einsetzen zu können.
- Aber auch andere Nachweise kommen in Betracht.

Einwände gegen unvollständige harmonisierte Normen → Art. 18

- Ziel: Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveau im Bauwesen erhalten; Verantwortung für Bauwerkssicherheit
- Notwendigkeit eines lösungsorientierten Ansatzes bereits veröffentlichten Europäischen Bauproduktnormen
- KOM lehnt konstruktive Problemlösung ab. Begründung ist eine rigide Rechtsauslegung trotz unstreitig unvollständiger Normen und gleichzeitig fehlenden eigenen Handlungsoptionen zu einer lösungsorientierten Verständigung.
- Bauwerkssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz als wesentliche Grundanforderungen an Bauwerke werden ignoriert.

Formale Einwände gegen harmonisierte Normen

- Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass eine harmonisierte Norm den Anforderungen des dazugehörigen Mandats nicht vollständig entspricht,
- so befasst der betreffende Mitgliedstaat oder die Kommission nach Konsultation des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen den aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EG eingesetzten Ausschuss unter Angabe der Gründe mit dieser Angelegenheit.
- Ausschuss nimmt nach Konsultation der entsprechenden europäischen Normungsgremien dazu umgehend Stellung
- Anhand der Stellungnahme beschließt die Kommission, ob die Fundstelle der betreffenden harmonisierten Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union* **zu veröffentlichen, nicht zu veröffentlichen, unter Vorbehalt zu veröffentlichen, zu belassen, unter Vorbehalt zu belassen oder zu streichen ist.**

Vereinfachte Verfahren - Angemessene Technische Dokumentation (Art. 36)

- Ziel: Vermeidung unnötiger Prüfungen wenn Leistung bereits durch stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen wurde.
 - Bestimmung des Produkttyps anstelle Typprüfung oder die Typberechnung → Angemessene Technische Dokumentation
 - Hersteller soll nach den Bedingungen der harmonisierten technischen Spezifikationen oder einem Beschluss der KOM eine bestimmte Leistungsstufe oder -klasse erklären können
 - ohne Prüfungen (WT) oder
 - ohne weitere Prüfungen (WFT)
- bewährtes Vorgehen, das sich etabliert hat.

Vereinfachte Verfahren - Besondere Erleichterungen Kleinstunternehmen

- Ziel: Kosten für das Inverkehrbringen von Bauprodukten durch Kleinstunternehmen senken
- Geltungsbereich:
 - Produkte, für die es keine besonderen Sicherheitsbedenken gibt und
 - die die geltenden Anforderungen (nationale / europäische) erfüllen
- Nachweis, dass Kleinstunternehmen in die Kategorie fällt
- Abweichung von Verfahren für die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach den hEN
- Bei Produkten nach System 3 Erstprüfung Hersteller möglich

→ Anwendung unklar und schwierig anzuwenden!

Vereinfachte Verfahren - individuell entworfenes und hergestelltes Bauprodukt

- Für ein individuell entworfenes und hergestelltes Bauprodukt sollte der Hersteller vereinfachte Verfahren zur Leistungsbewertung anwenden dürfen, wenn die Konformität des in Verkehr gebrachten Produkts mit den geltenden Anforderungen nachgewiesen werden kann.
- Abgrenzung „Serienfertigung“ tlw. problematisch

Vereinfachte Verfahren - individuell entworfenes und hergestelltes Bauprodukt

- Unterschied zu Art. 5 – Ausnahme von der LE:
 - dort vom Hersteller (selbst) eingebaut wird, der nach den geltenden nationalen Vorschriften für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich ist, wobei der Einbau unter der Verantwortung der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen erfolgt.
 - aber auch:
 - individuell gefertigt (Sonderanfertigung)
 - auf einen besonderen Auftrag hin
 - gefertigt für ein bestimmte einzelnes Bauwerk



Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure

Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten

- Hersteller
- Bevollmächtigte
- Importeure
- Händler

→ Wird Änderungsbedarf an der BauPVO gesehen?

Verwendung von Einrichtungen außerhalb des Prüflabors der notifizierten Stelle

Bevor die notifizierte Stelle diese Prüfungen durchführt, vergewissert sie sich, dass die Anforderungen des Prüfverfahrens erfüllt sind, und stellt fest, ob

- a) die Prüfeinrichtung über ein geeignetes Kalibrierungssystem verfügt und die Rückverfolgbarkeit der Messungen gewährleistet ist;
- b) die Qualität der Prüfergebnisse gewährleistet ist.

→ Unterauftragsvergaben – nur wenn Auftraggeber selbst Kompetenz besitzt

Vorfahrt für Akkreditierung



L 218/30

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

13.8.2008

VERORDNUNG (EG) Nr. 765/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 9. Juli 2008

über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates

(c) FeuerTRUTZ Network, 2017
(Text von Bedeutung für den EWR)

Europäisches Bewertungsdokument

EAD ist zu erstellen, wenn:

- eine ETA beantragt wird
- Produkt nicht in den Geltungsbereich einer hEN fällt
- die in der hEN vorgesehene Bewertungsmethode für mindestens ein wesentliches Merkmal nicht geeignet ist
- hEN keine Bewertungsmethode für mindestens ein wesentliches Merkmal enthält

→ EAD ergänzend zur hEN

→ ggf. Lösung für unvollständige hEN

Anhang II – Verfahren techn. Bewertung

1. Beantragung einer Europäischen Technischen Bewertung
2. Vertrag
3. Arbeitsprogramm
4. Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments
5. Teilnahme der Kommission
6. Verlängerung und Fristüberschreitung
7. Änderung und Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments
8. Zu veröffentlichendes endgültiges Europäisches Bewertungsdokument

Fristen!!!

Verfahrensregelungen
EAD → ETA

Marktüberwachungsbehörden

<http://www.dibt.de/de/data/MÜ-Kontaktstellen.pdf>

Stand/update 30.03.2012

Kontaktstellen für die Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Deutschland Contact Points responsible for Market Surveillance of Harmonised Construction Products in Germany

Land		Kontaktstelle
Baden-Württemberg	Name Organisationseinheit Straße, Hausnummer PLZ, Stadt Postfach Telefon Fax E-Mail Webseite	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg - Ref. 25 Bautechnik, Bauökologie - Kernerplatz 9 70182 Stuttgart +49 (711) 126-2765 +49 (711) 126-2867 gerhard.scheuermann@um.bwl.de www.um.baden-wuerttemberg.de => Bauen => Bautechnik => Marktüberwachung
Bayern	Name Organisationseinheit Straße, Hausnummer PLZ, Stadt Postfach Telefon Fax E-Mail Webseite	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern Sachgebiet II B 8 Franz-Josef-Strauß-Ring 4 80539 München +49 (89) 21 92-3496 +49 (89) 21 92-1-3496 gerd.ackermann@stmi.bayern.de www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/

(c) FeuerTUTZ Network, 2017

Marktüberwachungsprogramm

**Festlegungen zur Durchführung
des Marktüberwachungsprogramms von harmonisierten Bauprodukten
nach der Richtlinie 89/106/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008
für das Jahr 2012
vom 09.12.2011 (ergänzt am 02.03.2012)**

Produktkontrollen

Einstieg jeder Produktkontrolle ist die in Augenscheinnahme des Bauprodukts und die Kontrolle der Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnung, Angaben zur CE-Kennzeichnung). Wenn es angezeigt ist, z.B. bei einem Verdacht auf materielle Nichtkonformität des Bauprodukts, schließen sich Produktprüfungen an.

Im Jahr 2012 sollen – im Rahmen der vom Marktüberwachungsprogramm erfassten Produktbereiche – schwerpunktmäßig folgende Produkte kontrolliert werden, was nicht ausschließt, dass weitere Produkte in die aktive Kontrolle einbezogen werden.

Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau:

- EN 197-1 (Zement) (c) FeuerTRUTZ Network, 2017
- EN 12620 (Gesteinskörnungen für Beton)

Produktinfostellen in der EU



C 185/6

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

7.8.2009

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Liste der von den Mitgliedstaaten benannten Produktinfostellen, die die Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte abwickeln, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind ⁽¹⁾

(2009/C 185/07)

Mitgliedstaat	Produktinfostelle
BELGIEN	SPF Economie, PME, Classes Moyennes et Energie. Direction générale Qualité et Sécurité. Division Qualité et Innovation. Service Normalisation et Compétitivité/ c/o FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie. Algemene Directie Kwaliteit en Veiligheid. Afdeling Kwaliteit en Innovatie. Dienst Normalisatie en Competitiviteit WTCIII Boulevard Simon Bolivar/Simon Bolivarlaan 30 1000 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË Personne de contact: Tania Pauwels Tél. +32 22779347 Fax +32 22775443 Courriel: belspoc@economie.fgov.be Personne de contact: Paul Caruso Tél. +32 22776663 Fax +32 22775442 Courriel: belspoc@economie.fgov.be

(c) FeuerTRUTZ Network, 2017

Delegierte Rechtsakte – Bsp.



Brüssel, den 1.7.2015
C(2015) 4394 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.7.2015

**über die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten im Einklang mit der
Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

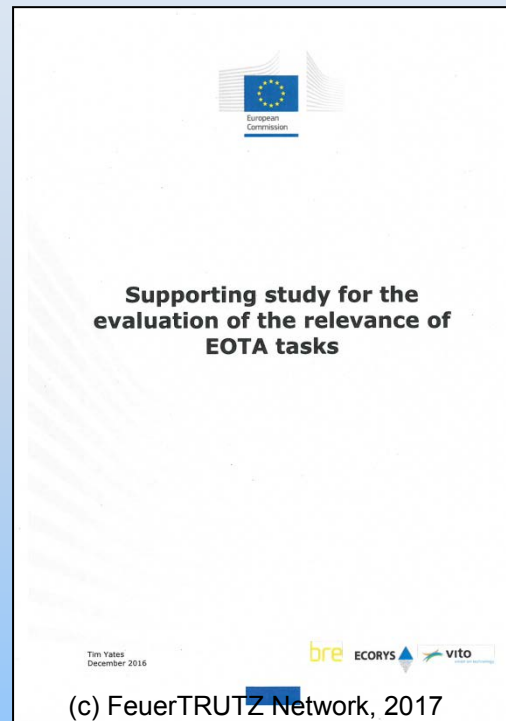
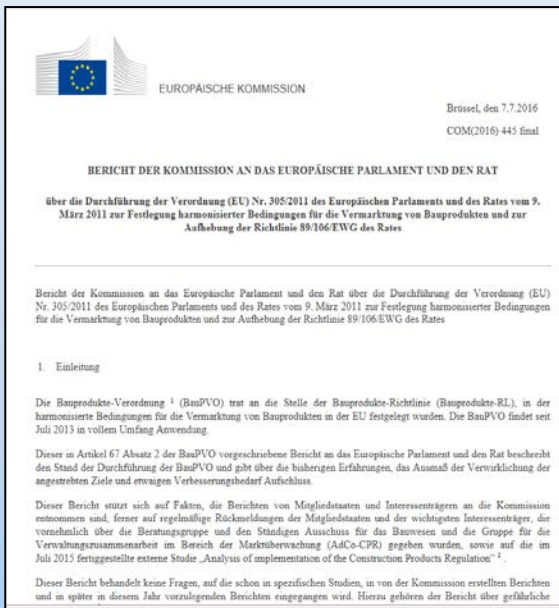
Delegierte Rechtsakte - Art. 60

- (1) Im Hinblick auf die Erreichung der Ziele dieser Verordnung, insbesondere zur Beseitigung und Vermeidung von Beschränkungen für die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, werden der Kommission im Einklang mit Artikel 61 und vorbehaltlich der Bedingungen der Artikel 62 und 63 folgende Befugnisse übertragen:
 - a) gegebenenfalls Festlegung der Wesentlichen Merkmale oder der Schwellenwerte für bestimmte Familien von Bauprodukten, zu denen der Hersteller gemäß den Artikeln 3 bis 6 die Leistung des Produkts des Herstellers in Bezug auf den Verwendungszweck nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung angeben muss, wenn das Produkt in Verkehr gebracht wird;
 - b)

→ **Unangemessen lange Bearbeitungszeit bei EU-Kommission!**

Überprüfung bestehender BauPVO

- Kommission hatte nach Art. 67 (2) zum 25.04.2016 Bericht vorzulegen
- Weitere Konsultationen sind erfolgt bzw. laufen noch



(c) FeuerTRUTZ Network, 2017



Überprüfung bestehender BauPVO

- Kommission hält 3 Optionen für denkbar:
 1. BauPVO wird aufgehoben
 2. BauPVO wird revidiert – inhaltliche Änderungen werden eingebracht
 3. BauPVO bleibt bestehen, jedoch werden durch FAQs oder andere Dokumente Auslegungen zu Detailfragen eingebracht

Konsultationsprozess läuft noch

Bislang erfolgte noch keine Positionierung der EU-Kommission

Revision der BauPVO – Erste Positionen

- Handel: hat erhebliche Schwierigkeiten - viele Pflichten. Mehrwert für den Binnenmarkt tlw. fraglich. Nahezu unmöglich, zu prüfen, ob ein Produkt die CE-Kennzeichnung braucht oder nicht, da keine detaillierte Kenntnis von hEN und ETA.
- FIEC: Bedeutung CE-Zeichen stärken, Bereitstellung praxisrelevanter Informationen für Bauprodukte
- CPE: fordert Dopplungen aus LE-erklärung und CE-Kennzeichnung zu beseitigen → Ziel: CE-Zeichen plus QR-Code mit Link zu Produktdaten
- BBS: Konsequente Einführung von Klassen oder Leistungsgrenzen in hEN. Klarstellung, dass hEN auch Regelungen enthalten können, die nicht Bestandteil des Anhang ZA sind (freiwillige Regelungen).

Revision der BauPVO – Erste Positionen

- CEN: Rückkehr zum New Legal Framework – Anpassung an alle anderen Binnenmarkt-Richtlinien oder –Verordnungen
→ Folge Freiwillige Anwendung von Normen / andere Alternativen
- ZDB: Gestaffelte Anforderung der Qualitätssicherung für bestimmte Produktmerkmale
- BAK: Weiterführung der zusätzlichen nationalen Anforderungen durch Bauaufsicht bei lückenhaften EU-Normen
- HDB: keine Verlagerung von Haftungsrisiken, vollständige Umsetzung der Mandate in den EU-Normen, sonst Streichung aus dem EU-Amtsblatt, übergangsweise ergänzende nationale Anforderungen

Revision der BauPVO – Erste Positionen

- Bund / Länder: Klarstellung Art. 6 (3) e, wonach Leistungserklärung diejenigen Wesentlichen Merkmale enthalten soll, die sich auf den Verwendungszweck beziehen, für den es Bestimmungen gibt in dem Mitgliedsstaat, wo Hersteller das Produkt auf den Markt bringt.
- Nachträglichen Kontrolle einer hEN ist de facto nicht realisierbar + somit die Möglichkeit, die Veröffentlichung einer hEN zurückzuziehen.
- Konkretisierung einiger Begriffe wie z.B. Produkttyp, Spezifische Technische Dokumentation, Kenncode
- Klarstellung zu Artikel 8 (2) und 4 (3), die die CE-Kennzeichnung und die Leistungserklärung unterschiedlich regeln.

Revision der BauPVO – Erste Positionen

- Bund / Länder: Ergänzung, dass wichtige Angaben *innerhalb* der Leistungserklärung bzw. CE-Kennzeichnung möglich sind, über die „essential characteristics“ hinaus, wenn dies technisch sinnvoll ist.
- Als unbefriedigend wird angesehen, dass der Verbraucherschutz von der CPR nicht abgedeckt wird.
- Aus Sicht der Marktüberwachung wären Kontrollen auf der Baustelle zielführend, was BauPVO nicht vorsieht. Kontrollen ‚am Markt‘ sind nicht ausreichend (auch online-Handel nicht kontrollierbar!)



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Dipl.-Ing. Michael Greulich

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

michael.greulich@bmub.bund.de

(c) FeuerTRUTZ Network, 2017